

(109—2)

Kundmachung.

Nachdem die auf Allerhöchsten Befehl Sr. k. k. apost. Majestät ausgeführte VII. große Gold-Lotterie zu gemeinnützigen Zwecken, deren Ziehung am 20. Dezember 1862 stattgefunden, nunmehr gänzlich abgeschlossen ist, unterläßt die k. k. Lotto-Direktion nicht, den Erfolg dieser Lotterie zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der reine Ertrag derselben entfiel mit 230.931 fl. 79 kr. und wurde von Sr. k. k. apost. Majestät für die, durch die große Ueberschwemmung der Donau, Elbe, Weichsel und ihrer Nebenflüsse Verunglückten bestimmt.

Dieser so günstige Erfolg des Unternehmens konnte nur durch die lebhafteste Unterstützung von Seite der menschenfreundlichen Bevölkerung des Kaiserstaates und durch die Bereitwilligkeit derselben, zur Erreichung der von Sr. k. k. apost. Majestät huldvollst angestrebten wohlthätigen Zwecke beizutragen, erreicht werden; weshalb die k. k. Lotto-Direktion sich verpflichtet fühlt, ihren Dank für diese erfolgreiche Theilnahme hiermit öffentlich auszusprechen.

Von der k. k. Lotto-Direktion,

Abtheilung der Staats-Lotterien für gemeinnützige Zwecke.
Wien, den 8. März 1864.

Friedrich Schrank,
k. k. Regierungsrath, Direktions-Vorstand.

(119—1)

Nr. 1234.

Kundmachung.

Mit Hinweisung auf das Allerhöchst genehmigte, mit dem Reichs-Gesetz-Blatte, Stück VIII de 1864, kundgemachte Finanzgesetz vom 29. Februar 1864 für die Periode vom 1. November 1863 bis letzten Dezember 1864 wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Zur Erreichung der im Artikel III des Finanzgesetzes festgesetzten Summe der Staatseinnahmen haben neben dem Gesetze vom 28. Oktober 1863, Nr. 91 des R.-G.-Bl., h. ä. Kundmachung vom 30. Oktober 1863, Z. 5505, betreffend die Fortdauer der Steuer-, Stempel- und Gebührenerhöhungen während der Monate November und Dezember 1863,

und neben der mit dem Gesetze vom 28. Dezember 1863, Nr. 106 des R.-G.-Bl., h. ä. Kundmachung vom 29. Dezember 1863, Z. 6713, auf die Monate Jänner, Februar, März und April des Jahres 1864 erfolgten Ausdehnung desselben noch folgende Bestimmungen zu gelten.

1. Der zu Folge der kaiserlichen Verordnung vom 13. Mai 1859, Nr. 88 des R.-G.-Bl., bestehende außerordentliche Zuschlag wird für Zeit vom 1. Mai bis letzten Dezember 1864:

- a) bei der Grundsteuer,
- b) bei der Hauszinssteuer,
- c) bei der Hausklassensteuer,
- d) bei der Erwerbsteuer,
- e) bei dem contributo arti e commercio im lombardisch-venetianischen Königreiche, und
- f) bei der Einkommensteuer verdoppelt, das ist, die seit 1. November 1863 in diesem Ausmaße begonnene Einhebung dieses erhöhten außerordentlichen Zuschlages wird bis Ende Dezember 1864 fortgesetzt;
- g) die von den Zinsen der Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, mit 5 Prozent zu entrichtende Einkommensteuer aber auf 7 Prozent erhöht.

Die Einhebung der letzteren g), hat ohne Unterschied der Währung, auf welche die Obligation lautet, in der mit der kaiserlichen Verordnung vom 28. April 1859, Nr. 67 des R.-G.-Bl. festgesetzten Art mittelst Abzuges bei der Auszahlung der nach Kundmachung des dießjährigen Finanzgesetzes fällig werdenden Zinsen zu geschehen, wodurch es von den Bestimmungen des hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 4. Mai 1859, Nr. 74 des R.-G.-Bl. sein Abkommen erhält.

In den Ländern, in welchen den Schuldnern das Recht zum Abzuge der Einkommensteuer von den Zinsen der hypothekarisch, oder bei Gewerbsunternehmungen angelegten Kapitalien gesetzlich eingeräumt ist, hat sich dieses Recht auch auf die durch das Eingang bezogene Finanz-Gesetz eingeführte Erhöhung des Zuschlages zu derselben zu erstrecken.

2. Die durch das Gesetz vom 13. Dezember 1862, Nr. 89 des R. G. Bl., zu den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1859

in Betreff der Stempel- und unmittelbaren Gebühren festgesetzten Aenderungen haben, sowie 3. die Erhöhung der Verzehrungssteuer vom Zucker aus inländischen Stoffen in demselben Ausmaße, wie selbe mit dem Gesetze vom 29. Oktober 1862, Nr. 75 des R. G. Bl., eingeführt wurde, noch bis Ende Dezember 1864 fortzubestehen.

Diese Steuererhöhungen treten jedoch, insofern in dem über den Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1865 zu erlassenden Finanzgesetze keine anderweitige Bestimmung getroffen werden wird, mit 31. Dezember 1864 außer Wirksamkeit.

Von der k. k. Steuerrichtung für Krain.
Laibach am 18. März 1864.

(120—2)

Nr. 1853.

Erkenntniß.

Das k. k. Landesgericht als Pressgericht zu Laibach hat Kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt am 22. Jänner 1864, Z. 8248, zu Recht erkannt:

Der Inhalt des in den Numern 14, 15 und 16 der zu Laibach erschienenen periodischen Zeitschrift „Naprej“ vom Jahre 1863 enthaltenen Artikels: „Misli v sedanjih mednarodnih mejah“ begründe den Thatbestand des im § 65 lit. a des St. G. bezeichneten Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe, und es werde nach § 36 des P. G. die weitere Verbreitung der oben angegebenen Numern dieser Druckschrift verboten.

Dieses Erkenntniß ist auch von dem k. k. Oberlandesgerichte Graz unterm 8. März 1864, Z. 2204, vollinhaltlich bestätigt worden.

Laibach am 15. März 1864.

(121—2)

Nr. 13476.

Berichtigung.

Die in das Amtsblatt der Laibacher Zeitung Nr. 53, 57 und 59 am 5. 10. und 12. März 1864 eingeschaltete Verkaufskundmachung der Weiniger Zollamts-Realität wird dahin berichtigt, daß die schriftlichen Offerte mit einer 50 kr. Stempelmarke zu versehen sind.

K. k. Finanz-Bezirks-Direktion Laibach
am 25. März 1864.

(491—3)

Nr. 1240.

Edikt.

Das k. k. Landesgericht Laibach hat die exekutive Feilbietung der vom Gute Grizh abgetheilten, in der Steuergemeinde Neudega liegenden, in der Kranischen Landtafel Tomo XVI., Fol. 565, vorkommenden, auf Martin Kopriuz vergewährten Grundparzellen sammt der darauf erbauten Mahl- und Stampfmühle im gerichtlich erhobenen Schätzwerthe von 1710 fl. öst W zur Hereinbringung der Forderung aus dem Vergleiche vom 8. Oktober 1858, Z. 2827, pr. 324 fl. 10 kr. c. s. c. bewilliget, und zur Vornahme die Tagssagungen auf den

25. April

23. Mai und

20. Juni d. J.,

jedesmal Vormittag 9 Uhr, vor diesem k. k. Landesgerichte mit dem Beifuge angeordnet, daß obige Realität bei der dritten Feilbietungstagssagung auch unter dem Schätzwertthe hintangegeben würde.

Das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingungen, nach welchen das Badium auf 170 fl. bestimmt wurde, erliegen zu Jedermanns Einsicht in der Registratur.
Laibach den 8. März 1864.

(477—3)

Nr. 1124.

Edikt.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird den unbekannt wo befindlichen Johann Franz Luschin und Elisabeth Wienarsch, Witwe, und deren unbekannt Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes erinnert:

Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte die Anna Schuller, Besitzerin des Hauses Nr. 45 in Laibach, die Klage auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung des für Ersteren auf dem genannten Hause verpfändeten Miethzinsvertrages vom 27. Jänner 1811, und der für letztern intabulirten Notariats-Urkunde vom 23. Juli 1818 pr. 130 fl. eingebracht, und um richterliche Hilfe ge-

beten, worüber die Verhandlungstagssagung auf den

20. Juni 1864,

um 9 Uhr Vormittags, vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten Franz Johann Luschin und Elisabeth Wienarsch oder deren Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advokaten Dr. Anton Uranitsch als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten und deren allfällige Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und

diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabläumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Von dem k. k. Landesgerichte.
Laibach am 5. März 1864.

(560—1)

Nr. 1074.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Littai, als Gericht, wird mit Bezug auf das Edikt vom 16. Februar l. J., Z. 538, bekannt gemacht, daß, nachdem zu der auf den 18. l. Mts. angeordneten ersten exekutiven Feilbietung der für Andreas Mladic von Sagor ausschändigen Waarenkaufschillings-Forderungen im Betrage von 976 fl. 3 kr. kein Kauflustiger erschienen ist, am

6. April l. J.,

Vormittags um 10 Uhr, die zweite Feilbietungstagssagung abgehalten werden wird.

K. k. Bezirksamt Littai, als Gericht,
am 20. März 1864.